GEMEINDE
VERSAMMLUNG

Mittwoch, 15. September 2021, 19.30 Uhr
Waldmannhalle, Baar

Rechtsmittel

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Die Beschwerdeschrift muss jeweils einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und so weit möglich beizufügen.

Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Hinweis betreffend Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung (BGS 111.1) alle in der Gemeinde Baar wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB; SR 210). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat lädt Sie zur nächsten Gemeindeversammlung herzlich ein und unterbreitet Ihnen die nachfolgende Traktandenliste mit den entsprechenden Berichten und Anträgen.

Aufgrund der Corona-Pandemie findet die Gemeindeversammlung in der Waldmannhalle statt. !

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2021 – Genehmigung 05
2. Erneuerung des Konzessionsvertrags zwischen der Einwohnergemeinde Baar und der WWZ AG 06
3. Energiestadt Baar – Energieförderbeiträge – Nachtragskredit 2021 13
4. Teilrevision des Reglements «Betreuungsgutscheine für Kitas» vom 8. März 2015 17
5. Motion der SP Baar betreffend Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien 22

Baar, 2. August 2021

Schutzkonzept*

In der Waldmannhalle gilt eine **Maskentragpflicht**. Die Maske darf nur von den Rednerinnen und Rednern am Rednerpult abgelegt werden. Es stehen Desinfektionsmittelspender zur Verfügung. Die Mikrofone werden nach jedem Redner desinfiziert. In der Waldmannhalle kann der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet werden.

Gemeindeversammlung 2021

9. Dezember 2021 Budgetgemeinde
19.30 Uhr

Parteiversammlungen*

Alternative – die Grünen
Mittwoch, 25. August 2021, 19.00 Uhr
Restaurant Sport Inn

Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
Donnerstag, 2. September 2021, 19.30 Uhr
Restaurant Sport Inn

FDP.Die Liberalen
Montag, 6. September 2021, 19.30 Uhr
Ort gemäss Einladung

Grünliberale Partei (glp)
Freitag, 3. September 2021, 19.00 Uhr
Hybrid: Digital und Asylstrasse 9, Baar

Schweizerische Volkspartei (SVP)
Dienstag, 7. September 2021, 19.30 Uhr
Restaurant Ebel

Sozialdemokratische Partei (SP)
Mittwoch, 1. September 2021, 19.00 Uhr
Schwesternhaus

*Änderungen aufgrund Massnahmen des BAG zur Bekämpfung des Coronavirus vorbehalten.

Bericht zu den hängigen politischen Vorstössen
Folgende politische Vorstösse sind zurzeit pendent:

1. Motion von Martin Pulver, Baar, vom 13. September 2018 für ein «Gesamtheitliches Infrastrukturprojekt für Sportbelange in der Region Lättich». An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018 wurde die Motion in den Bereichen «Erstellung eines gesamtheitlichen Infrastrukturprojekts für die Sportanlage Lättich» und «Erstellung eines Provisoriums für Garderoben und Duschen» erheblich erklärt. Der Antrag 2 «Erstellung eines Provisoriums für Garderoben und Duschen» wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. September 2019 als erledigt abgeschrieben.

2. Motion der SP Baar vom 18. März 2021 betreffend «Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien». Die Motion wird an der Gemeindeversammlung vom 15. September 2021 behandelt.

3. Interpellation von Martin Pulver, Baar, vom 31. Mai 2021 betreffend «Erstellung eines gesamtheitlichen Infrastrukturprojekts für die Sportanlage Lättich» (Motion vom 13. September 2018). Die Beantwortung der Interpellation erfolgt in Absprache mit dem Interpellanten an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021.

4. Interpellation der Alternative – die Grünen Baar vom 7. Juni 2021 zur Verkehrsbelastung in Allenwinden während der Sanierung des Strassenabschnitts Nidfuren–Schmittli. Die Beantwortung der Interpellation erfolgt in Absprache mit der Interpellantin an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021.

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2021

Anwesend: 119 Stimmberechtigte und 2 Gäste

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. März 2021 – Genehmigung**
   Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. **Geschäftsbericht 2020 – Kenntnisnahme**
   Vom Geschäftsbericht wird Kenntnis genommen.

3. **Rechnung 2020 – Genehmigung**
   1. Die Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Baar wird einstimmig genehmigt und dem Gemeinderat Entlastung erteilt.

   2. Der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Verbuchung des Ertragsüberschusses im Umfang von CHF 13.7 Mio. (a bis d) wird grossmehrheitlich zugestimmt.

   Ein Antrag der SVP Baar, die Unterstützung zusätzlicher Hilfsprojekte im In- und Ausland nur für das Inland zu verwenden, wird nicht genehmigt.

   Ein Antrag der SP Baar um Erhöhung der Unterstützung zusätzlicher Hilfsprojekte im In- und Ausland auf CHF 336'000.– wird abgelehnt.

4. **Gebäude für die Schulergänzende Betreuung, Primarschule Sennweid – Genehmigung Baukredit**
   Für die Errichtung eines Gebäudes für die Schulergänzende Betreuung (SEB) bei der Primarschule Sennweid wird ein Baukredit von CHF 4'450'000.– mit grossem Mehr bewilligt.

   Die glp Baar stellt den Antrag, dass der Baukredit um CHF 50'000.– erhöht werden soll, um die Machbarkeit einer Erweiterung der Photovoltaikanlage im oberen Bereich der Fassade, namentlich an der Südfassade oberhalb der Fensterfront der 2. Etage zu prüfen, und diese auch umzusetzen. Allfällige Optimierungen an der Bepflanzung zur Vermeidung der Beschattung sollen ebenfalls vorgenommen werden. Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

5. **Interpellation der SP Baar betreffend «Attraktive und sichere Veloverbindungen» – Beantwortung**
   Von der Beantwortung der Interpellation der SP Baar wird Kenntnis genommen.

6. **Interpellation der Alternative – die Grünen Baar zum Abbruch der «Scheibenhäuser» in Inwil – Beantwortung**
   Von der Beantwortung der Interpellation der Alternative – die Grünen Baar wird Kenntnis genommen.

Ende der Gemeindeversammlung: 22.05 Uhr

Antrag
Das Protokoll sei zu genehmigen.

Protokollauflage
Das Protokoll liegt ab Mittwoch, 25. August 2021, zur Einsichtnahme im Gemeindebüro (Parterre, Rathausstrasse 6) öffentlich auf.

Ebenfalls kann das Protokoll unter **www.baar.ch/gemeindeversammlung** eingesehen werden.

Traktandum 2

Erneuerung des Konzessionsvertrags zwischen der Einwohnergemeinde Baar und der WWZ AG

Das Wichtigste in Kürze
Die Einwohnergemeinde Baar regelt in einem Konzessionsvertrag mit der WWZ AG die Lieferung von Wasser und Strom für gewisse Gebiete der Gemeinde sowie die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden. Der aktuell gültige Vertrag aus dem Jahr 1999 läuft Ende 2023 aus und muss an die aktuellen politischen und gesetzlichen Gegebenheiten (Strom- und Gasmarktliberalisierung) angepasst sowie im Hinblick auf die gelebte Praxis optimiert werden. Dies betrifft nicht nur die Gemeinde Baar, sondern alle Zuger Gemeinden. Wesentlicher Bestandteil des neuen Vertrags ist eine neue Berechnungsart der Konzessionsgebühr. Gemäss der Modellrechnung profitiert die Gemeinde Baar künftig von einer um CHF 87'550.– höheren Konzessionsabgabe. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission unterstützt die Vorlage einstimmig.

1. Ausgangslage

Was ist eine Konzession?
Die (Sondernutzungs-)Konzession ist die Verleihung des Rechts zur Sondernutzung einer öffentlichen Sache. Verliehen wird eine Konzession von einem Gemeinwesen an einen Konzessionär. Für die Einräumung des Sondernutzungsrechts kann eine Konzessionsgebühr vom Konzessionsnehmer erhoben werden. Der Konzessionsnehmer entrichtet dem Konzessionsgeber i.d.R. eine Konzessionsabgabe.

Neben dem Konzessionsvertrag mit der WWZ hat die Einwohnergemeinde Baar Konzessionsverträge mit den Korporationen Baar-Dorf und Blickensdorf bezüglich Lieferung von Trinkwasser und mit der Elektrizitätsgenossenschaft Allenwinden und dem Elektrizitätswerk Zürich bezüglich Lieferung von Strom. Mit den Stadtantennen Baar existiert im Bereich Telekommunikation und TV ein Konzessionsvertrag in gekündigtem Zustand. Weiter liegen mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Allenwinden sowie der Wasserversorgung Arbach Entwürfe zum Abschluss von Konzessionsverträgen für die Lieferung von Trinkwasser vor.

2. Aktueller Stand

Wie alle Zuger Gemeinden hat auch die Einwohnergemeinde Baar einen Konzessionsvertrag mit der WWZ AG. Dieser wurde am 25. November 1998 durch die Gemeindeversammlung angenommen, ist seit dem 1. Januar 1999 in Kraft und läuft bis am 31. Dezember 2023. Falls er nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere fünf Jahre.

Der Abschluss des Konzessionsvertrags zwischen der Einwohnergemeinde Baar und der WWZ AG dient dem Zweck, nebst anderen Anbietern die Versorgung der Gemeinde mit Strom, Wasser, Erdgas und Telekommunikation langfristig sicherzustellen. Der Konzessionsvertrag beschreibt (vgl. Art. 1) die Nutzung des Grund und Bodens. Das Konzessionsgebiet von Strom und Wasser ist auf Karten, die Gegenstand des Konzessionsvertrags sind, beschrieben. Somit ist die geografische Abgrenzung gegenüber anderen Anbietern klar geregelt.

Unterwerk Altgass

Die Einwohnergemeinde Baar und die WWZ AG setzen sich für eine nachhaltige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft ein. Sie tragen in diesem Sinne dazu bei, die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Werken unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bewahren.

3. Warum braucht es einen neuen Konzessionsvertrag?

Der bestehende Konzessionsvertrag muss an die aktuellen politischen und gesetzlichen Gegebenheiten (Strom- und Gasmarktliberalisierung) angepasst werden.

In der Vergangenheit mussten alle Kundinnen und Kunden im Versorgungsgebiet der WWZ auch Strom von der WWZ beziehen (Monopol). Am 1. Januar 2009 trat das neue Stromversorgungsgesetz in Kraft. Seither können Grossverbraucher ab 100'000 kWh Stromverbrauch pro Jahr wählen, von welchem Energieversorger sie ihren Strom beziehen wollen. Der Bundesrat beabsichtigt, dass künftig auch Haushalte und KMU ihren Stromversorger frei wählen können.

Eine unveränderte Verlängerung des bestehenden Konzessionsvertrags hätte bei einer Strommarktöffnung für die Einwohnergemeinde Baar finanzielle Nachteile, weil sich im bestehenden Vertrag die Konzessionsabgabe für Strom mit einem umsatzabhängigen Schlüssel (vgl. Art. 10) berechnet.

Die Berechnung der Konzessionsabgaben soll deshalb mit dem neuen Konzessionsvertrag angepasst werden. Neu wird die vollständige Marktöffnung bei der Berechnung der Konzessionsabgaben berücksichtigt. D.h. die Abgabe entspricht fix 14.5 % der Netznutzung für Elektrizität.

4. Wesentliche Punkte des neuen Konzessionsvertrags

Der neue Konzessionsvertrag mit der WWZ AG orientiert sich am bestehenden Konzessionsvertrag, der sich über 20 Jahre bewährt hat. Er wurde lediglich in einzelnen Punkten an die neue Gesetzeslage angepasst sowie im Hinblick auf die gelebte Praxis optimiert. Der neue Konzessionsvertrag gewährleistet so eine nach neuem Bundesrecht geregelte einheitliche Berechnung der Konzessionsabgabe für alle Zuger Gemeinden.

- Der Konzessionsvertrag regelt die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch die WWZ für den Bau und den Betrieb von Versorgungsinfrastrukturen (Strom, Wasser, Erdgas und Telekommunikation).
- Der Konzessionsvertrag regelt die Berechnung der Konzessionsabgabe unter Berücksichtigung der Strommarktöffnung und der veränderten Gesetzgebung. Er stellt sicher, dass die Höhe der Konzessionsabgaben (Strom und Wasser) auch künftig der bisherigen entspricht.
- Der Konzessionsvertrag regelt die Pflicht der WWZ, den Einwohnerinnen und Einwohnern von Baar Strom, Wasser und Erdgas in genügender Qualität und Menge zu liefern, das heisst ohne Unterbruch und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Stichwort Versorgungssicherheit). Die Pflicht der WWZ bezieht sich nur auf das eigene Konzessionsgebiet.
- Die WWZ verpflichtet sich im Rahmen des Konzessionsvertrags, das Fernmeldenetz weiterhin so zu betreiben (Wirtschaftlichkeit) und auszubauen (Leistungsfähigkeit, Stabilität), dass eine zuverlässige Versorgung der Kundinnen und Kunden mit attraktiven Telekomdiensten gewährleistet ist.
- Der Konzessionsvertrag regelt eine verursacher- und kostengerechte Tarifgestaltung.
- Der Konzessionsvertrag hält fest, dass sich die WWZ wie auch die Gemeinde an den Grundsätzen einer vorbildlichen Energie- und Klimastrategie orientieren, die langfristig eine weitgehend CO_2-freie Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen anstrebt. Die WWZ unterstützt im Rahmen des Konzessionsvertrags die Gemeinde bei der Erreichung ihrer kommunalen energiepolitischen Ziele.
- Der Konzessionsvertrag hält fest, dass sich die WWZ bei Bauarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden auf Gemeindegebiet an die Weisungen der Gemeinde zu halten sowie Grund und Boden nach Abschluss der Arbeiten in den Urzustand zurückzusetzen hat.
- Der Konzessionsvertrag regelt die Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Gemeinden, die Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden und den Betrieb, Bau und Unterhalt der öffentlichen Brunnen.
- Der Konzessionsvertrag regelt den Betrieb (Bau, Unterhalt, Ein- und Ausschaltung) der öffentlichen Strassenbeleuchtung durch die WWZ. Dabei steht die Gewährleistung der Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmenden (Fuss- und Fahrradverkehr) im Mittelpunkt, aber auch die Energieeffizienz (LED) und die Reduktion der Lichtverschmutzung zum Schutz der nachtaktiven Fauna.

5. Neuer Vertrag

Der Vertrag (inkl. Karten) sowie eine synoptische Darstellung, die alle Änderungen aufzeigt, sind auf www.baar.ch aufgeschaltet und können ausgedruckt im Gemeindehaus bezogen werden.

6. Der Gemeinderat erwägt

Der neue Konzessionsvertrag mit der WWZ AG orientiert sich am bestehenden Konzessionsvertrag, der sich über 20 Jahre bewährt hat. Er wurde an die neue Gesetzeslage angepasst sowie im Hinblick auf die gelebte Praxis optimiert. Der neue Konzessionsvertrag gewährleistet so eine nach neuem Bundesrecht geregelte einheitliche Berechnung der Konzessionsabgabe für alle Zuger Gemeinden.

Eine unveränderte Verlängerung des bestehenden Konzessionsvertrags hätte bei einer Strommarktöffnung für die Einwohnergemeinde Baar finanzielle Nachteile. Die Berechnung der Konzessionsabgaben soll deshalb im neuen Konzessionsvertrag angepasst werden.

Durch die Annahme des neuen Konzessionsvertrags mit der WWZ AG und der darin neu geregelten Berechnung der Konzessionsabgaben an die Gemeinde Baar könnte ein Mehrertrag im Umfang von jährlich rund CHF 87’550.– (basierend auf dem erwarteten Umsatz ab Inkraftsetzung des neuen Konzessionsvertrags, Stand August 2020) erzielt werden.

Schlüssel zur Berechnung der Konzessionsgebühr «bisher» und «neu»

Bisher		
Strom:	Konzessionsgebühr wird berechnet vom Gesamtumsatz Netz, Energie (Grundversorgung) und Konzessionsgebühr	
Wasser:	Konzessionsgebühr wird berechnet vom Gesamtumsatz Netz, Wasser und Konzessionsgebühr	
7.25 % [1] à	CHF	1’115’384.60 [2]
8.67 % [1] à	CHF	1’115’384.60 [2]
9.25 % [1] à	CHF	13’830’637.73 [2]
Total	CHF	16’061’406.93 [2]

Neu	
Strom:	Konzessionsgebühr wird berechnet vom Umsatz der Netznutzung inkl. Systemdienstleistung
Wasser:	Konzessionsgebühr wird berechnet vom Gesamtumsatz Netz, Wasser und Konzessionsgebühr
Strom	**Wasser**
14.5 %	8 %

[1] Gemäss bestehendem Konzessionsvertrag entrichtet die WWZ AG eine Entschädigung von 7.25 % für die ersten CHF 1.0 Mio., von 8.67 % für die zweiten CHF 1.0 Mio. und von 9.25 % für die restlichen Bruttoeinnahmen. Details siehe Art. 10 des Konzessionsvertrags.

[2] Staffelung kumuliert über Strom + Wasser teuerungsbereinigt

Konzessionsgebühren-Vergleich «bisher» und «neu»

CHF	Umsatz für Berechnung Konzessionsgebühr		Konzessionsabgabe		Differenz
	Bisher	Neu [1]	Bisher	Neu	
Strom	15’882’951	10’552’689	1’440’151	1’530’140	89’988
Wasser	178’456	178’456	16’715	14’276	–2’438
Total	16’061’407	10’731’145	1’456’866	1’544’416	87’550

[1] Erwarteter Umsatz ab Inkraftsetzung

Für die Gemeinde Baar ergibt sich mit der neuen Berechnung eine Erhöhung um CHF 87’550.–.

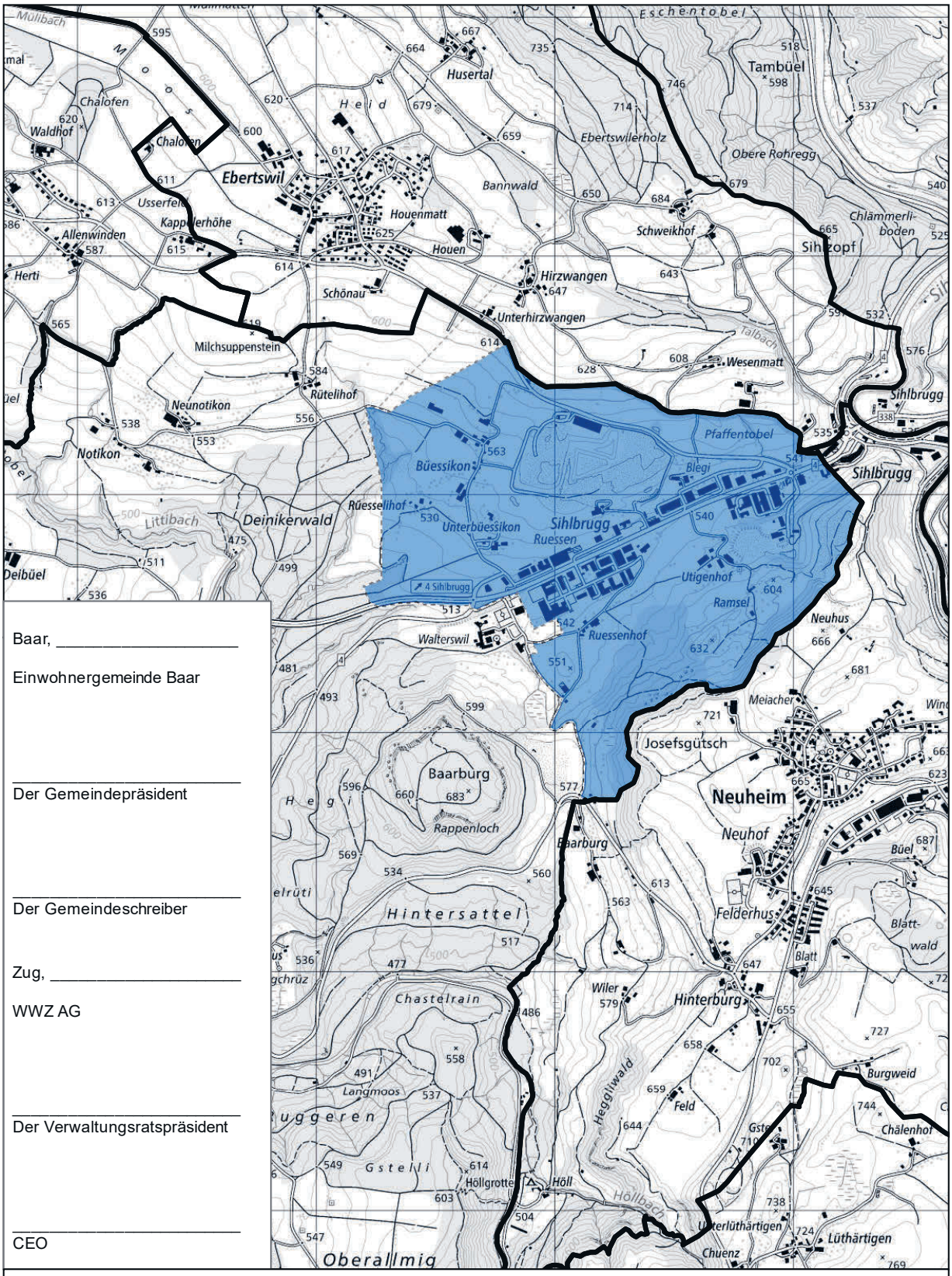

Baar, _____

Einwohnergemeinde Baar

_____

Der Gemeindepräsident

_____

Der Gemeindeschreiber

Zug, _____

WWZ AG

_____

Der Verwaltungsratspräsident

_____

CEO

Gemeinde Baar

Konzessionsgebiet Wasserversorgung WWZ AG

N

WWZ

WWZ AG , Chollerstrasse 24, 6301 Zug, Telefon 041 748 45 45, info@wwz.ch, www.wwz.ch

Stand 01.01.2022

Format A4

Massstab 1:20'000

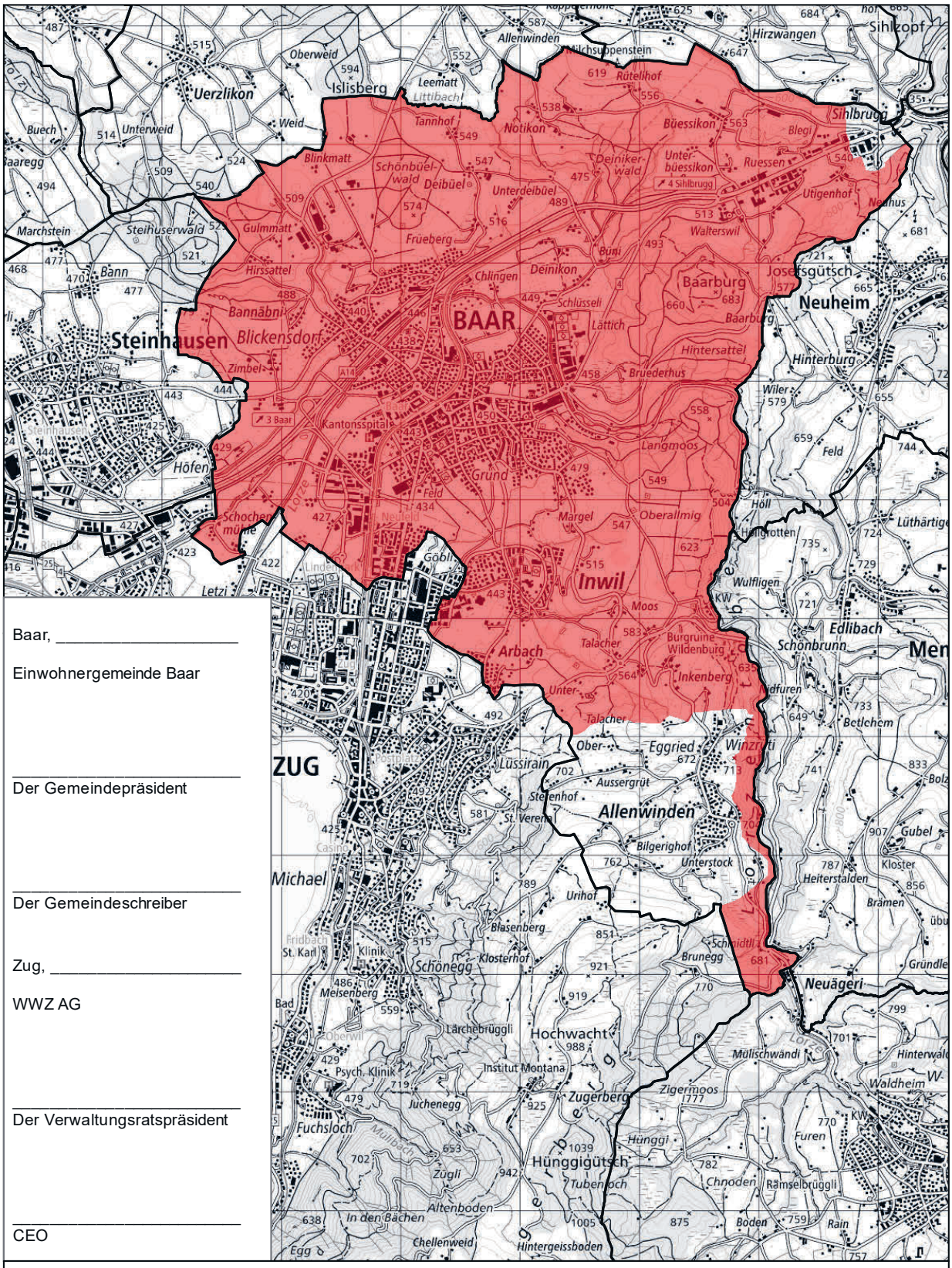

Baar, _____

Einwohnergemeinde Baar

_____
Der Gemeindepräsident

_____
Der Gemeindeschreiber

Zug, _____

WWZ AG

_____
Der Verwaltungsratspräsident

_____
CEO

Gemeinde Baar

Konzessionsgebiet Elektrizitätsversorgung WWZ AG

N

WWZ

Format A4

Massstab 1:40'000

WWZ AG , Chollerstrasse 24, 6301 Zug, Telefon 041 748 45 45, info@wwz.ch, www.wwz.ch

Stand 01.01.2022

7. Stellungnahmen

7.1 Stellungnahme der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die RGPK erachtet die Vertragsanpassung als notwendig. Die Anpassungen an Bundesrecht, eine einheitliche Regelung in allen Zuger Gemeinden und die Präzisierungen an die heutigen Gegebenheiten sind sinnvoll. Ebenfalls wird im neuen Vertrag eine Förderung der zeitgemässen Energie- und Klimastrategie integriert.

Die neue Regelung der Konzessionsgebühren zeigt, dass sich finanziell keine grosse Veränderung ergibt. Gemäss des Vergleichs der WWZ AG wird die Einwohnergemeinde Baar mit den neuen Vertragsbedingungen ungefähr CHF 87'500.– höhere Konzessionsgebühren einnehmen.

Die RGPK stimmt der Vertragsanpassung einstimmig zu.

7.2 Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz (GPK)

Die GPK begrüsst die einheitlichen Regelungen in allen Zuger Gemeinden und hat die neuen Konzessionsverträge mit der WWZ einstimmig gutgeheissen. Die einheitlichen Verträge werden im Verlaufe des Jahres 2021 dem Souverän anlässlich der Gemeindeversammlungen in den Zuger Gemeinden zur Annahme unterbreitet.

Antrag

Der Konzessionsvertrag mit der WWZ AG sei für die nächsten 25 Jahre zu genehmigen und per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Traktandum 3

Energiestadt Baar – Energieförderbeiträge – Nachtragskredit 2021

Das Wichtigste in Kürze
Die Einwohnergemeinde Baar richtet seit 2013 Energieförderbeiträge aus. Damit werden Private unterstützt, wenn sie im Gebäudebereich von nicht erneuerbaren auf erneuerbare Energien umsteigen. Für das laufende Jahr ist dafür gemäss Budget ein Betrag von CHF 95'000.– vorgesehen. Bereits Ende Mai sind bewilligungsfähige Gesuche von gegen CHF 250'000.– eingegangen, gemäss Prognose sind bis Ende Jahr weitere Gesuche in der Höhe von insgesamt CHF 100'000.– zu erwarten. Der budgetierte und bewilligte Kredit für Energieförderbeiträge wird damit um rund CHF 250'000.– übertroffen. Dieser Betrag überschreitet die Finanzkompetenz des Gemeinderats, weshalb der Nachtragskredit nun der Gemeindeversammlung vorgelegt wird. Als Energiestadt setzt sich die Einwohnergemeinde Baar für einen sparsamen Umgang mit den Ressourcen ein und fördert erneuerbare Energien. Der Gemeinderat beantragt deshalb die Zustimmung zum Nachtragskredit.

Den Gebäudepark zu modernisieren und energieeffizienter zu machen, trägt massgeblich zur Minderung des CO_2-Ausstosses bei. Die Energie- und Klimakommission unterstützt deshalb die Haltung und den Antrag des Gemeinderats. Auch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission empfiehlt eine Zustimmung zum Nachtragskredit.

1. Einleitung

Die Einwohnergemeinde Baar ist seit 2002 als Energiestadt zertifiziert. Eine Energiestadt ist eine Gemeinde, die sich kontinuierlich für eine effiziente Nutzung von Energie, den Klimaschutz und erneuerbare Energien sowie umweltverträgliche Mobilität einsetzt. Als eine der Grundlagen für sein Handeln genehmigte der Gemeinderat am 5. Dezember 2012 das Energieleitbild der Einwohnergemeinde Baar, welches die Schwerpunkte und die anzustrebenden Ziele bezüglich der energiepolitischen Aktivitäten festhält. Eine Hauptstossrichtung liegt bei der Umlagerung von nicht erneuerbaren auf erneuerbare Energien insbesondere im Gebäudebereich.

2. Richtlinien zur Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energieträger (Energieförderrichtlinien)

Die Einwohnergemeinde Baar fördert als Energiestadt die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Heizsysteme, unter anderem indem Projekte von Privatpersonen finanziell unterstützt werden. Dazu hat der Gemeinderat gestützt auf § 84 des Gemeindegesetzes und auf Artikel 20 der Gemeindeordnung sowie auf die Zielsetzungen des Energieleitbildes der Einwohnergemeinde Richtlinien zur Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energieträger erlassen (Energieförderreglement). Diese Richtlinien bezwecken:

- Massnahmen zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes
- Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien
- Massnahmen zur Information der Bevölkerung zur effizienten Nutzung von Energie

Diese Richtlinien wurden regelmässig an die Entwicklungen am Markt sowie an die Förderprogramme von Bund und Kanton angepasst.

Für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen als Förderbeiträge an Private stellt die Einwohnergemeinde die nötigen Mittel zur Verfügung. Wo möglich und sinnvoll weist die Fachstelle Energie / Umwelt die Gesuchsteller auf andere Förderprogramme von Bund, Kanton sowie weiteren Stellen hin.

Das Energieleitbild, die Energieförderrichtlinien sowie weitere Informationen zur Energiestadt Baar können auf www.baar.ch/energiestadtportrait eingesehen werden.

3. Finanzierung

Für die Energieförderbeiträge stand in den Jahren 2011 bis 2016 jährlich jeweils ein Betrag von CHF 200'000.– und ab 2017 ein Betrag von CHF 100'000.– zur Verfügung. Der Betrag wurde mit Ausnahme von 2012 nie ausgeschöpft.

Für das Jahr 2020 wurden noch CHF 80'000.– budgetiert. Da die eingereichten Gesuche für Energiefördergelder per Ende Mai 2020 das Budget überschritten, genehmigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 23. Juni 2020 einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 80'000.–. Insgesamt wurden im Jahr 2020 Fördergelder in der Höhe von CHF 157'100.– ausbezahlt.

Für das Jahr 2021 wurde ein Betrag von CHF 95'000.– für die Förderung von alternativen Energieprojekten budgetiert. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt jeweils erst nach Fertigstellung und offizieller Abnahme der Anlage. Deshalb kommt es vor, dass die Auszahlung des Förderbeitrags nicht im gleichen Jahr erfolgt wie dessen Bewilligung.

Situation im laufenden Jahr 2021

Die Anzahl der Gesuche schwankt von Jahr zu Jahr und ist nicht planbar. Nach 2020 hat sich aber auch im Jahr 2021 die Anzahl eingereichter Fördergesuche erfreulicherweise weiterhin nach oben entwickelt. Die bis Ende Mai 2021 beantragten Förderbeiträge überragen den in der Erfolgsrechnung 2021 budgetierten Betrag.

Die höhere Anzahl kann mit den allenfalls bevorstehenden Gesetzesänderungen auf Ebene Bund und Kanton (Energiegesetz, Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich MuKEn 2014) begründet werden, es kann aber auch an einem höheren Bewusstsein der Immobilienbesitzer für umweltgerechte Lösungen im Heizsystem liegen. Die Fachstelle Energie / Umwelt geht davon aus, dass im Laufe des Jahres weitere Anträge eingereicht werden, zumal noch eine öffentliche Veranstaltung zum Thema «erneuerbar heizen» geplant ist.

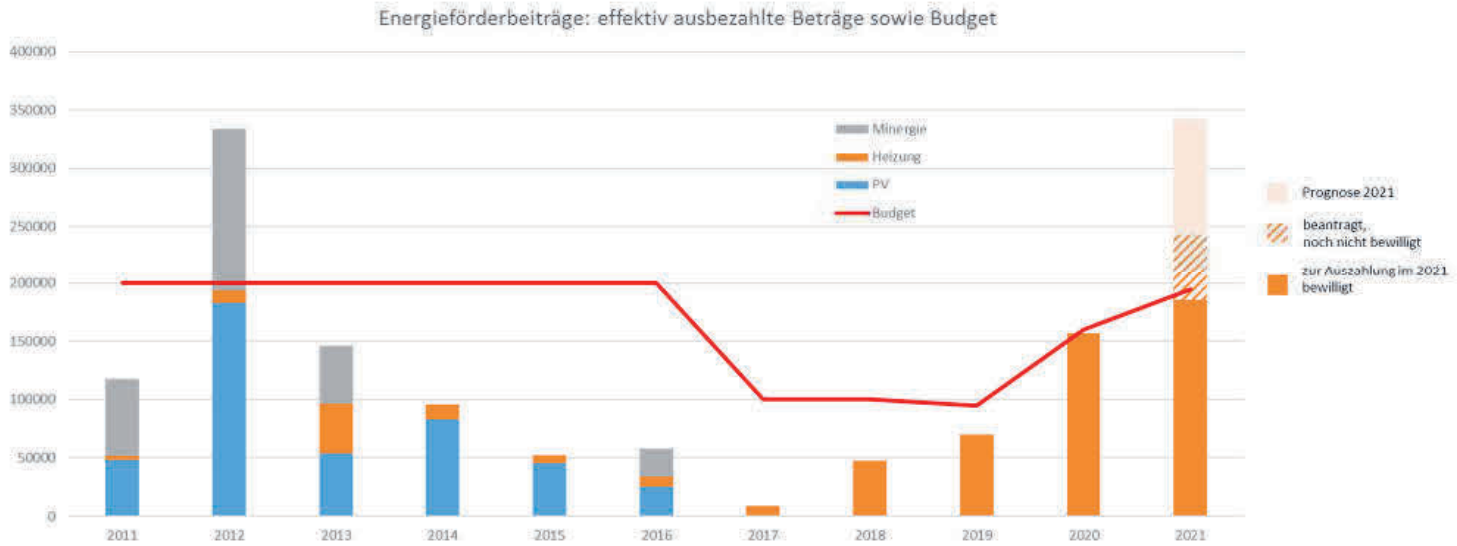

Zusammenfassung der vorliegenden Gesuche (Stand Ende Mai 2021) sowie Prognose bis Ende 2021

2020 bewilligt, Auszahlung im Jahr 2021	CHF 53’808.00
2021 bewilligt, voraussichtliche Auszahlung im Jahr 2021	CHF 131’651.00
Total zur Auszahlung 2021 bewilligt	CHF 185’459.00

Eingereichte, noch nicht bewilligte Gesuche, voraussichtliche Auszahlung im Jahr 2021 (Stand 31.05.2021)	CHF 67’600.00
Prognose weitere Gesuche 2021	CHF 100’000.00
Total erwartete zusätzliche Gesuche 2021	CHF 167’600.00

Erwartetes Total Fördergelder zur Auszahlung 2021	**CHF 353’059.00**

Beschluss Gemeinderat vom 2. März 2021
Da die beantragten Förderbeiträge den in der Erfolgsrechnung 2021 budgetierten Betrag bereits im Februar überragten, konnten die vorliegenden Gesuche nicht mehr bewilligt und auf neu eingehende Gesuche nicht mehr eingetreten werden. Der Gemeinderat hat deshalb einen vorläufigen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 100’000.– genehmigt. Damit standen CHF 195’000.– zur Verfügung. Bewilligt sind Stand Ende Mai 2021 bereits Gesuche in der Höhe von mehr als CHF 185’000.–, zudem sind die Bewilligungen für Gesuche in der Höhe von insgesamt CHF 67’600.– ausstehend. Es ist davon auszugehen, dass bis Ende Jahr weitere Gesuche im Umfang von rund CHF 100’000.– eingehen werden. Damit wäre ein zusätzlicher Nachtragskredit von CHF 150’000.– zum bereits gesprochenen Zusatzkredit von CHF 100’000.– nötig. Der benötigte Nachtragskredit beläuft sich damit auf total CHF 250’000.–, ein Betrag, der die Kompetenz des Gemeinderats überschreitet.

4. Ausblick
Der Bundesrat hat 2019 entschieden, dass die Schweiz bis 2050 klimaneutral sein, d.h. unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr ausstossen soll («Netto-Null»). Einen wichtigen Beitrag hierzu kann die Modernisierung des bestehenden Gebäudeparks leisten. In den nächsten Monaten wird das Volk auf nationaler Ebene und in einigen Kantonen auch auf kantonaler Ebene über gesetzliche Änderungen entscheiden, welche einen Schwerpunkt auf die Umstellung von Gebäudeheizungen auf erneuerbare Systeme legen.

Unabhängig davon wie die Entscheide ausfallen, geht der Gemeinderat aufgrund des veränderten politischen Klimas, des höheren Bewusstseins für Klimathemen in der Bevölkerung sowie laufend neuen Technologien im Bereich rationelle Energienutzung und erneuerbare Energieträger davon aus, dass in den nächsten Jahren vermehrt Projekte in diesem Bereich realisiert werden. Der Gemeinderat möchte solche Projekte auch in Zukunft im Sinne der Energieförderrichtlinien unterstützen.

5. Fazit
Die Einwohnergemeinde Baar setzt sich als Energiestadt für einen sparsamen Umgang mit den Ressourcen ein und fördert erneuerbare Energien. Ohne Nachtragskredit müssten bewilligungsfähige Projekte abgelehnt werden. Dadurch würde die Energiestadt Baar ein falsches Zeichen setzen. Der Gemeinderat erachtet deshalb den Nachtragskredit für das Jahr 2021 als wichtig und beantragt die Zustimmung. Für die Folgejahre wird der Gemeinderat wieder den ursprünglichen Betrag von CHF 200’000.– analog den Jahren 2011 bis 2016 budgetieren.

6. Stellungnahmen der Kommissionen

6.1 Energie- und Klimakommission

Den Gebäudepark modernisieren und energieeffizienter machen, trägt massgeblich zur Minderung des CO_2-Ausstosses bei. Als Energiestadt will die Einwohnergemeinde Baar Projekte in diesem Bereich unterstützen. Dazu hat sie Richtlinien in Kraft gesetzt, welche die Förderung von Massnahmen zur Effizienzsteigerung sowie zur Förderung erneuerbarer Energien regeln. Damit Projekte im Sinne dieser Richtlinien gefördert werden können, sind seitens Gemeinde ausreichend Mittel bereitzustellen.

Die Energie- und Klimakommission unterstützt deshalb die Haltung und den Antrag des Gemeinderats.

6.2 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die RGPK unterstützt den Nachtragskredit zur Förderung von Projekten zur rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energieträger gemäss den Energieförderrichtlinien der Einwohnergemeinde Baar. Rückwirkend muss festgehalten werden, dass die Budgetierung für das Jahr 2021 zu tief ausgefallen ist. Die RGPK begrüsst den Entscheid, ab dem Jahr 2022 das Budget auf CHF 200’000.– zu erhöhen.

Antrag

Zur Förderung von Projekten zur rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energieträger gemäss Energieförderrichtlinien der Einwohnergemeinde Baar sei zulasten der Erfolgsrechnung für das Jahr 2021 ein Nachtragskredit von CHF 250’000.– zu bewilligen.

Heizung mit Grundwasserwärmepumpe an der Deinikonerstrasse 6/6a

Traktandum 4

Teilrevision des Reglements «Betreuungsgutscheine für Kitas» vom 8. März 2015

Das Wichtigste in Kürze
Im Jahr 2016 hat die Gemeinde Baar sogenannte Betreuungsgutscheine eingeführt, mit welchen Eltern mit tiefem Einkommen in der Finanzierung der Kinderbetreuung unterstützt werden. Eine Evaluation der Jahre 2016 bis 2019 hat ergeben, dass sich das System bewährt, dass aber in gewissen Punkten Optimierungsbedarf besteht. Der Gemeinderat beantragt deshalb, dass Betreuungsgutscheine nicht nur wie bis anhin in Baar gültig sein sollen, sondern in allen bewilligten Kindertagesstätten (Kitas) im Kanton Zug. In Ausnahmefällen sollen auch Betreuungsgutscheine für ausserkantonale Kitas ausgestellt werden. In anderen Zuger Gemeinden mit Betreuungsgutscheinen ist dies bereits so geregelt. Neu sollen zudem Betreuungsgutscheine auch während des freiwilligen ersten Kindergartenjahrs bezogen werden können. Der Gemeinderat sieht keinen Handlungsbedarf, die Tarifordnung weiterzuentwickeln und das maximale Einkommen, bis zu welchem Gutscheine erhältlich sind, zu erhöhen. Ebenso will er darauf verzichten, dass Betreuungsgutscheine in gemischtsprachigen Kitas eingelöst werden können. Er gewichtet die Förderung der deutschen Sprache höher.

Das geltende Betreuungsreglement kann unter www.baar.ch eingesehen werden.

1. Einleitung

Auf den 1. Januar 2016 wurde die Subventionierung der Kinderbetreuung in Kitas umgestellt. Damals wurden Betreuungsgutscheine, die den Eltern ausgehändigt werden, eingeführt. Zuvor unterstützte die Gemeinde Baar Plätze in ausgewählten Kitas. Mit diesem Schritt wurde von der Objekt- zur Subjektfinanzierung gewechselt. Am 8. März 2015 hatte das Baarer Stimmvolk ein entsprechendes Reglement an der Urne gutgeheissen.

Im Jahr 2019 gab der Gemeinderat eine Evaluation über die ersten Betriebsjahre in Auftrag. Aus dieser geht hervor, dass sich das neue System mit den Betreuungsgutscheinen bewährt. Basierend auf dieser Evaluation wurden folgende Weiterentwicklungen diskutiert, damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter gestärkt und gefördert werden kann:

1. Weiterentwicklung der Tarifordnung mit Erhöhung des maximalen Einkommens, bis zu welchem Gutscheine erhältlich sind.

2. Erweiterung des Einlösungsrayons für die Betreuungsgutscheine.

3. Einlösemöglichkeit bei gemischtsprachigen Kitas mit entsprechenden Qualitätsvorgaben bezüglich deutschsprachiger Förderung.

4. Optimierung der Berechnung des massgebenden Einkommens.

5. Betreuungsgutscheine sollen auch während des ersten Kindergartenjahres ausgerichtet werden.

2. Weiterentwicklung der Tarifordnung
Der Gemeinderat hat die Empfehlung aus dem Evaluationsbericht, die Tarifordnung weiterzuentwickeln, und eine allfällige Erhöhung der subventionsberechtigten Einkommensobergrenze eingehend geprüft. Dazu wurden umfassende Berechnungen zur aktuellen Situation vor und nach der temporären Steuergesetzrevision vom 7. März 2021 erarbeitet.

Die Gesetzesrevision bewirkt, dass durch die zusätzliche, zeitlich befristete Erhöhung der persönlichen Abzüge per 2021 bis 2023 eine breite Bevölkerungsschicht von steuerlichen Erleichterungen profitieren kann.

Mit einer Erhöhung der Subventionsgrenze für Betreuungsgutscheine würde die Gemeinde zusätzliche Massnahmen zur finanziellen Entlastung ergreifen. Eine solche Kumulation erachtet der Gemeinderat als nicht sinnvoll. Insbesondere deshalb, weil die gültige Steuergesetzrevision zeitlich befristet ist.

Wird die Subventionsgrenze bei den aktuellen CHF 70'000.– belassen, bewirken das Bevölkerungswachstum und die temporär gültige Steuerrevision bei der Gemeinde Baar für die Subvention von Betreuungsgutscheinen einen Kostenanstieg von rund CHF 350'000.– auf neu total CHF 1.4 Mio. Dieser Totalbetrag liegt höher als jener, der ohne Steuerrevision für eine Obergrenze von CHF 80'000.– resultiert hätte bzw. nur leicht tiefer als jener bei einer Obergrenze von CHF 90'000.–. Mit CHF 90'000.– käme aktuell ein Totalbetrag von CHF 1.45 Mio. zustande.

Der Gemeinderat belässt die Subventionsgrenze vorerst bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 70'000.–. Damit bietet er bereits zusätzlichen Anspruchsgruppen die Möglichkeit, in den Genuss von Betreuungsgutscheinen zu kommen. Die Entwicklung und die finanziellen Auswirkungen auf die Zeit nach der temporären Steuergesetzrevision werden anfangs 2023 neu analysiert.

Zu den Weiterentwicklungen Nr. 2 und 5 empfehlen der Gemeinderat und die Familienkommission Reglementsanpassungen. Diese werden im Folgenden erläutert.

Spielende Kinder in einer Baarer Kinderkrippe

3. Erweiterung des Einlösungsrayons

Bis anhin sind Baarer Betreuungsgutscheine nur in deutschsprachigen Baarer Kitas einlösbar. Bei den anderen Zuger Gemeinden, die zwischenzeitlich ebenfalls Betreuungsgutscheine eingeführt haben, besteht eine grössere Durchlässigkeit. Insbesondere wenn Eltern ihre Kinder in der Nähe ihres Arbeitsortes in einer Kita betreuen lassen wollen, sollten sie ebenfalls Gutscheine erhalten können. Art. 9 Abs. 1 des Reglements ist entsprechend anzupassen. Künftig sollen Betreuungsgutscheine in allen bewilligten Kitas im Kanton Zug gültig sein. In Einzelfällen sollen auch ausnahmsweise Betreuungsgutscheine für ausserkantonale Kitas ausgestellt werden. Auch Arbeitsorte ausserhalb des Kantons sind oft nicht weit von Baar entfernt. Solche Entscheide fallen unter die Norm von Art. 5 Abs. 5 des Reglements.

Die Mehrkosten für Kita-Betreuungen in aussergemeindlichen Kitas fallen nicht ins Gewicht. Baarer Eltern, die auf Gutscheine angewiesen sind, lassen ihre Kinder jetzt schon in einer Baarer Kita betreuen. Wenn sie später infolge des Arbeitsortes in eine aussergemeindliche Kita wechseln, hat dies kaum Mehrkosten zur Folge.

4. Betreuungsgutscheine bis zum Kindergarteneintritt

In Art. 1 und Art. 5 Abs. 1 des Reglements ist festgehalten, dass Betreuungsgutscheine «bis zum Kindergarteneintritt» erhältlich sind. In den letzten Jahren beantragten Eltern immer wieder Betreuungsgutscheine während des freiwilligen ersten Kindergartenjahres, da die Schulergänzende Betreuung (SEB) für diese Kinder die Blockzeiten nicht vollständig abdeckt. In einem Entscheid vom 22. November 2016 hiess der Regierungsrat eine Beschwerde gegen den Gemeinderat gut und wies die Gemeinde an, Anträge von Eltern für Betreuungsgutscheine während des freiwilligen ersten Kindergartenjahres als Härtefälle zu bewilligen. Seither werden jährlich ca. drei Ausnahmebewilligungen erteilt. Dabei handelt es sich in der Regel um ein Betreuungspensum von 40 bis 60 %. Um eine klare Rechtslage zu schaffen, ist die Bestimmung im Reglement anzupassen. Gutscheine sind regulär «bis zum obligatorischen Kindergarteneintritt» zu gewähren, das heisst, bis zum Eintritt in das zweite Kindergartenjahr.

Die Berechtigung zum Bezug von Betreuungsgutscheinen während des ersten Kindergartenjahres wird unbedeutende Mehrkosten zur Folge haben. In vielen Fällen befindet sich die Kita nicht in der Nähe des Kindergartens, und eine weitere teilzeitliche Kita-Betreuung wäre nicht praktisch. Diejenigen Eltern, die während des ersten Kindergartenjahres auf Betreuungsgutscheine angewiesen sind, erhalten diese bereits heute mittels einer Ausnahmebewilligung. Diese Kindergartenkinder belegen einen Kita-Platz, somit können weniger kleinere Kinder aufgenommen werden. Insofern werden für die Gemeinde kaum Mehrkosten entstehen.

5. Änderungen im Reglement

Die oben beschriebenen Anpassungen führen zu Änderungen im Reglement «Betreuungsgutscheine für Kitas» vom 8. März 2015. Zudem enthält das Reglement eine Übergangsbestimmung (Art. 12 Abs. 2). Diese betraf das erste Jahr nach der Einführung. Damit konnte die Gemeinde Eltern, die durch die Umstellung weniger oder keine Subventionen mehr erhielten, finanziell angemessen unterstützen. Diese Bestimmung wurde obsolet und ist deshalb zu streichen.

Die folgende synoptische Darstellung zeigt das heute gültige Reglement und den Vorschlag für das neue, gültig ab 1. Januar 2022. Die Anpassungen sind im Vorschlag rot hervorgehoben.

Reglement «Betreuungsgutscheine für Kitas» vom 8. März 2015 (gültig seit 1. Januar 2016)

Art. 1
Zweck

Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung von Kindern bis zum Kindergarteneintritt mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

Art. 5
Anspruchsberechtigung

[1] Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensmonat bis zum Kindergarteneintritt unter folgenden kumulativen Voraussetzungen: …

Art. 9
Gültigkeit der Betreuungsgutscheine

Die Betreuungsgutscheine sind für alle bewilligten Kitas in Baar gültig, die auf der Liste gemäss Art. 5 Abs. 2 aufgeführt sind. Die Liste ist mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.

Art. 12
Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

[2] Die Gemeinde kann Eltern, die bisher für die Betreuung der Kinder in Kitas subventioniert wurden, für die Umstellung der Subventionierung finanziell angemessen unterstützen. Die Unterstützung ist auf ein Jahr ab Inkrafttreten dieses Reglements befristet.

Reglement «Betreuungsgutscheine für Kitas» vom 8. März 2015 (gültig ab 1. Januar 2022)

Art. 1
Zweck

Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung von Kindern bis zum obligatorischen Kindergarteneintritt mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

Art. 5
Anspruchsberechtigung

[1] Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensmonat bis zum obligatorischen Kindergarteneintritt unter folgenden kumulativen Voraussetzungen: …

Art. 9
Gültigkeit der Betreuungsgutscheine

Die Betreuungsgutscheine sind für alle bewilligten Kitas ~~in Baar~~ im Kanton Zug gültig, die auf der Liste gemäss Art. 5 Abs. 2 aufgeführt sind. Die Liste ist mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 12
Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

[2] aufgehoben

6. Einlösemöglichkeit bei gemischtsprachigen Kitas

Die Einlösemöglichkeit von Betreuungsgutscheinen in gemischtsprachigen Kitas (Weiterentwicklung Nr. 3) wird von der Familienkommission und vom Gemeinderat nicht befürwortet. Höher gewichtet werden die Förderung in der deutschen Sprache und die Integration in die schweizerische Kultur.

Baarer Betreuungsgutscheine sollen weiterhin ausschliesslich für deutschsprachige Kitas abgegeben werden.

7. Stellungnahmen der Kommissionen

7.1 Stellungnahme der Familienkommission

Die Familienkommission wurde über die Ergebnisse der Evaluation und die Massnahmenplanung stets informiert und hat ihre Anregungen und Standpunkte wiederholt eingebracht. Die Entlastung des Mittelstandes und die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben sind ihr ein zentrales Anliegen.

Die Familienkommission befürwortet die Erweiterung des Einlösungsrayons ausserhalb von Baar und die Ausweitung bis zum obligatorischen Kindergarteneintritt. Unter dem Blickwinkel der sprachlichen und kulturellen Integration lehnt sie jedoch eine Ausdehnung der Unterstützung auf gemischtsprachige Kitas ab.

In Anbetracht der Auswirkungen der temporären Steuergesetzrevision hat sich die Familienkommission einstimmig mit der Beibehaltung der aktuellen Subventionsobergrenze beim steuerbaren Einkommen von CHF 70’000.– einverstanden erklärt. Eine Heraufsetzung der Subventionsgrenze soll vor Ablauf der befristeten Steuererleichterungen wieder geprüft werden.

7.2 Stellungnahme der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Mit der Urnenabstimmung am 8. März 2015 wurde die Einführung der Betreuungsgutscheine angenommen, und es wurde mit jährlichen Kosten von CHF 1’040’000.– gerechnet. In den ersten Jahren lagen die Kosten unter dem Budget, und darum hat der Gemeinderat die Einkommensgrenze auf den 1. Januar 2018 von CHF 60’000.– auf CHF 70’000.– erhöht. Die Kosten für die Betreuungsgutscheine haben im Jahr 2020 gemäss Rechnung CHF 1’060’000.– betragen.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat den Bericht der HSS Unternehmungsberatung aus dem Jahr 2020 zur Kenntnis genommen und ist mit dem Gemeinderat einverstanden, am System der Betreuungsgutscheine festzuhalten. Die RGPK ist ebenfalls einstimmig einverstanden mit der Ausweitung des Einlösungsrayons auf den ganzen Kanton Zug sowie Unterstützung bis zum obligatorischen Kindergarteneintritt, da diese beiden Massnahmen gemäss Gemeinderat nur unwesentliche Mehrkosten verursachen.

Antrag

Die Teilrevision des Reglements «Betreuungsgutscheine für Kitas» vom 8. März 2015 sei zu genehmigen.

Traktandum 5

Motion der SP Baar betreffend Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien

Am 18. März 2021 reichte die SP Baar die folgende Motion ein:

«Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien

Der Gemeinderat wird beauftragt, der Gemeindeversammlung eine Anpassung der Gemeindeordnung vorzulegen, wonach der Gemeinderat zur Erfüllung kommunaler Aufgaben in eigener Kompetenz Grundstücke und Liegenschaften (z. B. für Schulen, Alterswohnungen, den preisgünstigen Wohnungsbau oder die Vergabe von gemeinnützigen Baurechten, Sportanlagen, Infrastrukturbauten) bis zu einem Preis von fünf Millionen kaufen kann. Konkret soll die Finanzkompetenz des Gemeinderats beim Kauf von Immobilien von heute zwei auf fünf Millionen erweitert werden. Die RGPK soll angemessen in den Prozess eingebunden werden.

Eventualiter, sofern dieses Motionsbegehren nicht an der Gemeindeversammlung behandelt werden kann, wird der Gemeinderat beauftragt, dem Souverän in einer Urnenabstimmung eine Anpassung der Gemeindeordnung zu unterbreiten.

Begründung:
Damit die Gemeinde Baar ihre Aufgaben heute und in Zukunft erfüllen kann, ist sie auf geeignete Liegenschaften angewiesen – der jetzige Bestand genügt dafür nicht. Gerade in Anbetracht der rasch wachsenden Bevölkerung braucht es mehr Schulen, Alterswohnungen, Sportstätten, Parkanlagen und andere Infrastrukturbauten. Dazu kommt der hohe Bedarf an preisgünstigem Wohnraum und strategischen Landreserven für künftige Bedürfnisse.

Kommen geeignete Grundstücke auf den Markt, ist es wichtig, dass sich die Gemeinde Baar flexibel am Immobilienmarkt beteiligen und mit anderen Akteurinnen und Akteuren mithalten kann. Zurzeit kann der Gemeinderat nur Immobilien bis zum Preis von zwei Millionen Franken selbstständig erwerben. Handänderungen zwischen zwei und fünf Millionen müssen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Der Betrag von zwei Millionen wurde an der Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001 in der Gemeindeordnung definiert. In Art. 21 sind die Finanzkompetenzen geregelt. Ebenfalls ist aufgeführt, dass «die in diesem Artikel aufgeführten Beträge durch den Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung angepasst» werden.

Der in der Gemeindeordnung aufgeführte und periodisch durchzuführende Teuerungsausgleich ist leider nicht ersichtlich. Beim Erwerb des Landstücks in Inwil zur zukünftigen Erweiterung der Schule wurde als Massstab das «50 % Quantil» von Wüest Partner beigezogen.

Bei diesem wurde auf eine Teuerung von 85 % verwiesen. Es ist deshalb naheliegend, dass die Finanzkompetenz des Gemeinderats bei Handänderungen auf den Stand der heutigen Marktverhältnisse anzupassen ist.

Gerade die aktuelle Dynamik im Immobilienmarkt zeigt, dass der Kauf einer Liegenschaft unter Miteinbezug der Gemeindeversammlung den Vorgang verzögert und dadurch private Investoren einen Vorzug erhalten. Ebenfalls möchte der Grossteil der Anbieter von Liegenschaften nicht alle Details ihres Verkaufs in den Medien lesen

oder Teil einer öffentlichen Debatte zur Rechtfertigung des Kaufpreises sein. Deshalb ist die Gemeinde Baar bei Handänderungen ab zwei Millionen Franken gegenüber privaten Investoren deutlich im Nachteil.

Um dem Gemeinderat auf dem Immobilienmarkt einen angemessenen Handlungsspielraum zu ermöglichen, soll die Finanzkompetenz auf fünf Millionen erweitert werden. Dadurch können geeignete Liegenschaften unkomplizierter und schneller erworben werden, die später zum Beispiel für Schulen, Alterswohnungen, Sportstätten, den preisgünstigen Wohnungsbau oder Grünflächen genutzt werden und darum gerade auch im Hinblick auf die wachsende Bevölkerung notwendig sind.»

Antwort des Gemeinderats

1. Grundhaltung
Der Gemeinderat unterstützt im Grundsatz die Stossrichtung der Motionäre. Die Kompetenz des Gemeinderats, Immobilien zu erwerben oder zu verkaufen, beträgt im Einzelfall CHF 2 Mio. Die diesbezüglichen und auch die anderen Finanzkompetenzen sind seit zwanzig Jahren unverändert. Es soll deshalb geprüft werden, ob die Finanzkompetenzen des Gemeinderats generell aktualisiert werden sollen.

2. Einbezug von Kommissionen
Es ist bereits heute üblich, dass die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) über jede Handänderung gemäss Immobilienstrategie orientiert wird. Damit die politischen Prozesse auch in Zukunft eingehalten werden, ist es wichtig, dass die RGPK als Kontrollorgan für die Einwohnerinnen und Einwohner bei Handänderungen weiterhin agieren kann.

Weitere Kommissionen werden je nach Situation ebenfalls vorgängig einbezogen. In vielen Fällen kommt die Empfehlung zum Kauf von Bauland von einer Kommission.

3. Anpassung der Gemeindeordnung
Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats sind im Art. 21 der Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Baar geregelt. Damit der Gemeinderat Immobilien zu einem höheren Preis als CHF 2 Mio. selbstständig erwerben könnte, muss die GO einer Teilrevision unterzogen werden.

Eine Teilrevision der GO ist beim Gemeinderat bereits in Planung. Unter anderem weil nach der Teilrevision des Gemeindegesetzes im Jahr 2013 die Legislative (Gemeindeversammlung) keine Finanzlimiten mehr vorgeben kann, über welche beispielsweise eine Urnenabstimmung zwingend vorgeschrieben ist. Aufgrund der im Jahr 2013 geänderten Rechtslage entspricht der Art. 21 der aktuellen GO nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben und muss ohnehin angepasst werden.

Der Gemeinderat beabsichtigt die GO noch während der laufenden Legislatur einer umfassenden Teilrevision zu unterziehen und lässt dabei den Anpassungsbedarf des Art. 21 mit einfliessen.

4. Fazit des Gemeinderats
Die Finanzkompetenzen bilden im Allgemeinen eine wichtige Grundlage für den Gemeinderat zur Wahrung seiner Handlungskompetenz. Unter anderem soll er auch weiterhin Handänderungen gezielt und in einem vernünftigen Ausmass durchführen können, sofern der Bedarf nach zusätzlichen Liegenschaften oder Bauland begründet ist und die RGPK die demokratische und politische Aufsicht für die Einwohnerinnen und Einwohner adäquat wahrnehmen kann.

Die Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien wird im Gesamtkontext aller Finanzkompetenzen des Gemeinderats im Rahmen der Teilrevision der Gemeindeordnung beurteilt und dem Souverän zur Genehmigung unterbreitet werden.

5. Stellungnahme der Kommissionen

5.1 Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission begrüsst, dass der Gemeinderat beabsichtigt, die Finanzkompetenzen durch eine Teilrevision der Gemeindeordnung noch in dieser Legislatur wieder klar zu regeln. Sie empfiehlt mehrheitlich, die vorliegende Motion im Sinne der Ausführungen des Gemeinderats teilerheblich zu erklären.

5.2 Stellungnahme der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die RGPK erachtet die Neubeurteilung der Finanzkompetenz des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien im Gesamtkontext aller Finanzkompetenzen, so wie es der Gemeinderat vorschlägt, als sinnvoll. Fixe Beträge, wie sie in Artikel 21 der Gemeindeordnung festgehalten sind, bedürfen von Zeit zu Zeit einer Überprüfung, da sich Rahmenbedingungen wie Bodenpreise, allgemeine Teuerung oder Raumbedarf aufgrund des Gemeindewachstums laufend ändern. Welchen Umfang die Erhöhung der Finanzkompetenz für den Erwerb von Immobilien haben soll, ist allerdings sehr sorgfältig abzuwägen, da es sich um eine Verschiebung von Kompetenz des Souveräns hin zur Exekutive handelt. Ebenfalls einverstanden ist die RGPK damit, dass diese Neubeurteilung im Rahmen der bereits in Planung stehenden Anpassung der Gemeindeordnung erfolgt. Die RGPK ist grossmehrheitlich der Ansicht, dass die geplante Anpassung der Gemeindeordnung dem Souverän im Rahmen einer Urnenabstimmung vorgelegt werden soll.

Die RGPK stimmt dem Antrag des Gemeinderats einstimmig zu.

Antrag

Die Motion der SP Baar betreffend Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien sei im Sinne der vorstehenden Ausführungen teilweise als erheblich zu erklären und zusammen mit der Teilrevision der Gemeindeordnung abzuschreiben.

Notizen

Notizen

Einwohnergemeinde
Rathausstrasse 6, 6341 Baar
T 041 769 01 20
einwohnergemeinde@baar.ch

www.baar.ch